

Ausbildungsdokumentation

für den Lehrberuf
Kosmetik (Kosmetologie)/ Fußpflege (Podologie)

Lehrzeit: 4 Jahre

Lehrling: Vorname(n), Zuname(n)

Beginn der Ausbildung

Ende der Ausbildung

Ausbildungsbetrieb

Telefonnummer

Ausbilder: Titel, Vorname(n), Zuname(n)

E-Mail Adresse

Lehrjahre

Pos.	Fertigkeiten und Kenntnisse lt. Ausbildungsvorschriften	½	1.	1 ½	2.	2½	3.	4.
------	---	---	----	--------	----	----	----	----

1. Arbeiten im betrieblichen und beruflichen Umfeld

1.1 Betriebliche Aufbau- und Ablauforganisation

Die auszubildende Person kann...

1.1.1	sich in den Räumlichkeiten des Lehrbetriebs zurechtfinden							
1.1.2	die wesentlichen Aufgaben und die Zusammenhänge der verschiedenen Bereiche des Lehrbetriebs erklären sowie die betrieblichen Prozesse darstellen.							
1.1.3	Die wichtigsten Verantwortlichkeiten nennen (zB Geschäftsführer und Geschäftsführerin) und ihre Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen im Lehrbetrieb erreichen.							

1.2 Lehrbetrieb und Branche

Die auszubildende Person kann...

1.2.1	die Ziele und die Struktur des Lehrbetriebs erklären (zB Größenordnung, Tätigkeitsfeld).							
1.2.2	das betriebliche Leistungsangebot beschreiben.							
1.2.3	Faktoren erklären, die den betrieblichen Erfolg beeinflussen (zB Standort, Zielgruppen).							
1.2.4	einen Überblick über die Branche des Lehrbetriebs geben (zB Branchentrends).							

1.3 Ziel und Inhalte der Ausbildung sowie Weiterbildungsmöglichkeiten

Die auszubildende Person kann...

1.3.1	den Ablauf ihrer Ausbildung im Lehrbetrieb erklären (zB Inhalte und Ausbildungsfortschritt).									
1.3.2	Grundlagen der Lehrlingsausbildung erklären (zB Ausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule, Bedeutung und Wichtigkeit der Lehrabschlussprüfung).									
1.3.3	die Notwendigkeit der lebenslangen Weiterbildung erkennen und sich mit konkreten Weiterbildungsangeboten auseinandersetzen.									
1.4 Rechte und Pflichten und Arbeitsverhalten										
Die auszubildende Person kann...										
1.4.1	auf Basis der gesetzlichen Rechte und Pflichten als Lehrling ihre Aufgaben erfüllen.									
1.4.2	Arbeitsgrundsätze wie Sorgfalt, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Pünktlichkeit usw. einhalten und sich mit ihren Aufgaben im Lehrbetrieb identifizieren.									
1.4.3	sich nach den innerbetrieblichen Vorgaben verhalten.									
1.4.4	Dienstpläne lesen.									
1.4.5	die Abrechnung ihres Lehrlingseinkommens interpretieren (zB Bruttobezug, Nettobezug, Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge).									
1.4.6	einen grundlegenden Überblick über die für sie relevanten Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes 1987 (KJBG) (minderjährige Lehrlinge) bzw. des Arbeitszeitgesetzes (AZG) und Arbeitsruhegesetzes (ARG) (erwachsene Lehrlinge) und des Gleichbehandlungsgesetzes (GlBG) geben.									
1.4.7	die Grundsätze unternehmerischen Denkens bei ihren Aufgaben berücksichtigen und kostenbewusst handeln.									
1.4.8	die Aufgaben von behördlichen Aufsichtsorganen, Sozialversicherungen und Interessenvertretungen erklären.									
1.5 Selbstorganisierte, lösungsorientierte und situationsgerechte Aufgabenbearbeitung										
Die auszubildende Person kann...										
1.5.1	ihre Aufgaben selbst organisieren und sie nach Prioritäten reihen.									
1.5.2	den Zeitaufwand für ihre Aufgaben abschätzen und diese zeitgerecht durchführen.									
1.5.3	für einen effizienten Arbeitsablauf sorgen.									
1.5.4	Aufgaben erkennen, die von anderen fachkundigen Personen (zB Ärzten und Ärztinnen) übernommen werden müssen.									
1.5.5	sich auf wechselnde Situationen einstellen und auf geänderte Herausforderungen mit der notwendigen Flexibilität reagieren.									
1.5.6	Lösungen für aktuell auftretende Problemstellungen entwickeln und Entscheidungen im vorgegebenen betrieblichen Rahmen treffen.									
1.5.7	in Konfliktsituationen konstruktiv handeln bzw. entscheiden, wann jemand zur Hilfe hinzugezogen wird.									
1.5.8	sich zur Aufgabenbearbeitung notwendige Informationen selbstständig beschaffen.									

1.5.9	in unterschiedlich zusammengesetzten Teams arbeiten.								
1.5.10	die wesentlichen Anforderungen für die Zusammenarbeit in Projekten darstellen.								
1.5.11	Aufgaben in betrieblichen Projekten übernehmen.								
1.5.12	die eigene Tätigkeit reflektieren und gegebenenfalls Optimierungsvorschläge für ihre Tätigkeit einbringen.								
1.6 Zielgruppengerechte Kommunikation									
Die auszubildende Person kann...									
1.6.1	mit verschiedenen inner- und außerbetrieblichen Zielgruppen (wie zB Ausbilder und Ausbilderinnen, Führungskräften, Kollegen und Kolleginnen, Geschäftspartnern und Geschäftspartnerinnen, Kunden und Kundinnen, Lieferanten und Lieferantinnen), unter Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen, auch mit einfachen englischen Fachausdrücken, kommunizieren und sich dabei betriebsadäquat verhalten sowie kulturelle und branchenspezifische Geschäftsgepflogenheiten berücksichtigen.								
1.6.2	ihre Anliegen verständlich vorbringen und der jeweiligen Situation angemessen auftreten (zB in Bezug auf Erscheinungsbild, Ausdrucksweise und Höflichkeit).								
1.6.3	berufsadäquat und betriebspezifisch in Englisch kommunizieren.								
1.7 Kundenorientiertes Agieren									
Die auszubildende Person kann...									
1.7.1	erklären, warum Kunden und Kundinnen für den Lehrbetrieb im Mittelpunkt stehen.								
1.7.2	die Kundenorientierung bei der Erfüllung aller ihrer Aufgaben berücksichtigen.								
1.7.3	mit unterschiedlichen Kundensituationen, unter besonderer Beachtung auf Menschen mit Behinderungen, kompetent umgehen und kunden- sowie betrieboptimierte Lösungen finden.								
2 Qualitätsorientiertes, sicheres und nachhaltiges Arbeiten									
2.1 Betriebliches Qualitätsmanagement									
Die auszubildende Person kann...									
2.1.1	betriebliche Qualitätsvorgaben im Aufgabenbereich umsetzen.								
2.1.2	an der Entwicklung von innerbetrieblichen Qualitätsstandards mitwirken.								
2.1.3	die eigene Tätigkeit hinsichtlich der Einhaltung der Qualitätsstandards überprüfen.								
2.1.4	die Ergebnisse der Qualitätsüberprüfung reflektieren und diese in die Aufgabenbewältigung einbringen.								
2.2 Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz									
Die auszubildende Person kann...									
2.2.1	Betriebs- und Hilfsmittel sicher und sachgerecht einsetzen.								
2.2.2	Instrumente, Apparate, Geräte, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe sorgsam und sachgerecht verwenden bzw. handhaben und in Stand halten.								

5.1.5	vorbereitende Tätigkeiten bei der Erstellung von Hygieneplänen durchführen, diese regelmäßig kontrollieren und entsprechende Informationen betriebsüblich dokumentieren (zB Kontrolllisten, Checklisten und Protokolle führen).								
5.1.6	in der Fußpflege sowie Kosmetik verwendete Mittel, Präparate und Wirkstoffe pflanzlicher, tierischer und synthetischer Herkunft (zB Kräuter, Vitamine, Polypeptide, Ceramide) und hautidende Wirkstoffe sowie deren Eigenschaften, Anwendungs- und Verwendungsmöglichkeiten und Auswirkungen auf den menschlichen Körper darstellen.								
5.1.7	präventive, dekorative, verbessernde, erhaltende und pflegende Mittel, Wirkstoffe und Präparate sowie Kräuter und Aromen anwenden.								
5.1.8	betriebspezifische Mittel, Wirkstoffe und Präparate unter Berücksichtigung von Indikationen und Kontraindikationen auswählen, prüfen und beurteilen sowie Neuentwicklungen recherchieren.								
5.1.9	aufeinander aufbauende Pflegeprodukte und Wirkstoffe (zB unter Beachtung von Faktoren wie Jahreszeiten, Wechselwirkungen, Medikamenteneinfluss, Krankheiten, Allergien, Unverträglichkeit) einsetzen.								
5.1.10	für das persönliche Wohlempfinden von Kunden und Kundinnen (zB passende Beleuchtung, Hintergrundmusik, Raumduft) bei der Durchführung von Arbeiten sorgen.								
5.2 Kundenbetreuung im Rahmen der Fußpflege Die auszubildende Person kann...									
5.2.1	Bewegungseinschränkungen bei Kunden und Kundinnen bei ihrer Arbeit berücksichtigen wie zB passende Lagerung.								
5.2.2	die Verwendung von Stütz- und Kompressionsstrümpfen, verschiedenen Einlagen (podologisch, orthopädisch usw.) und Gesundheitsschuhen überblicksmäßig erläutern und bei Bedarf an dafür zuständige Berufsgruppen, zB Orthopädienschuhmacher und Orthopädienschuhmacherinnen, Orthopädietechniker und Orthopädietechnikerinnen oder Ärzte und Ärztinnen, verweisen.								
5.2.3	Kunden und Kundinnen beim An- und Ausziehen von Stütz- und Kompressionsstrümpfen im Rahmen der Fußpflege unterstützen.								
5.2.4	Kunden und Kundinnen bei der Verwendung von verschiedenen Einlagen (podologisch, orthopädisch usw.) sowie beim An- und Ausziehen von Gesundheitsschuhen im Rahmen der Fußpflege unterstützen.								
5.3 Fußpflege (Podologie) Die auszubildende Person kann...									
5.3.1	Zehennägel schneiden, feilen und fräsen.								
5.3.2	Deformationen von Nägeln erkennen.								
5.3.3	eingewachsene Zehennägel behandeln und normalisieren, inklusive Tamponage.								
5.3.4	Nagelprothetik mit Gel- oder Acrylmaterialien durchführen.								
5.3.5	die Grundlagen der Nagelmodellage (zB Acryl- und Gelnägel) erklären.								
5.3.6	Nagelmodellage mit Gel- oder Acrylmaterialien durchführen.								

5.3.7	die Grundlagen der Orthonyxie (Spangentechnik) darstellen.								
5.3.8	verschiedene Klebe- oder Metall-Nagelspangen anbringen.								
5.3.9	Hand- und Fußbäder verabreichen.								
5.3.10	Schwielen und verhornte Hautstellen mit Skalpell und Fräser entfernen.								
5.3.11	Hühneraugen entfernen, auch im Nagelfalz.								
5.3.12	in allen Bereichen des Fußes sicher mit Instrumenten und Fräsern arbeiten.								
5.3.13	die Auswirkungen und Folgen bei Varizen erkennen und entsprechende fußpflegerische Maßnahmen anwenden.								
5.3.14	die Grundlagen verschiedener Orthesen und deren individuelle Anpassung erläutern.								
5.3.15	fußpflegerische Maßnahmen bei Fußdeformationen (zB Druckentlastung, Massagen) sowie beim Diabetischem Fußsyndrom anwenden.								
5.3.16	die Durchführung von Behandlungen mittels Wasser, Wärme, Kälte, Licht und Strom erklären und bei der physikalischen Fußpflege anwenden.								
5.3.17	die Anforderungen von mobiler Fußpflege (zB Hygiene, Materialien, Lagerung und Zeitmanagement) darstellen.								
5.4 Pflege von Händen und Füßen									
Die auszubildende Person kann...									
5.4.1	Extremitäten, insbesondere Füße, Beine und Hände unter Berücksichtigung von Indikationen und Kontraindikationen massieren.								
5.4.2	Hände, Füße und Nägel mit zB Cremes, Paraffinbädern, Peelings, Masken und Packungen pflegen.								
5.4.3	Fußnägel unter Berücksichtigung des Kundenwunsches und unter Anwendung aktueller Methoden lackieren (zB mit UV-härtenden Nagellacken).								
5.5 Druckentlastung und Wundversorgung									
Die auszubildende Person kann...									
5.5.1	verschiedene Druckentlastungsmaterialien wie zB Schaumstoff, Silikon oder Polymergel sowie fertige Druckentlastungsprodukte wie zB Hühneraugenringe und Zehenkeile erkennen und ihren Einsatzzweck im Zusammenhang mit der Fußpflege erklären.								
5.5.2	Druckstellen im Rahmen der Fußpflege versorgen.								
5.5.3	unterschiedliche Verbände, insbesondere Druckschutzverbände und Schmetterlingsverbände, im Rahmen der Fußpflege anlegen und einen Überblick über weitere Verbandarten, insbesondere Okklusivverbände und Druckverbände geben.								
5.5.4	die Grundlagen der Verbandslehre sowie des Versorgens von Wunden mit sterilen Verbänden im Rahmen der Kosmetik und Fußpflege erklären.								

5.5.5	im Rahmen der nach kosmetischen und fußpflegerischen Behandlungen Wunden mit sterilen Verbänden erstversorgen und zur weiteren Wundversorgung an Ärzte und Ärztinnen, Diplomierete Gesundheits- und Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen oder andere medizinisch ausgebildete Gesundheitsdiensteanbieter verweisen.								
5.6 Kosmetik (Kosmetologie)									
Die auszubildende Person kann...									
5.6.1	Haut mit Reinigungspräparaten und Apparaten reinigen und Kompressen anwenden.								
5.6.2	Hautunreinheiten, insbesondere Komedonen, Talgzysten und Milien entfernen.								
5.6.3	pflegende Kosmetik bei trockener, normaler, seborrhoischer, atrophischer, empfindlicher Haut, sowie bei lichtgeschädigter Haut und Akne anwenden.								
5.6.4	die Grundlagen kosmetischer Behandlungen für Gesicht, Hals und Dekolleté darstellen und das Verabreichen von Ampullen, Seren, Packungen, Modellagen und Masken erklären.								
5.6.5	Ampullen, Seren, Packungen, Modellagen und Masken bei der Gesichts-, Hals-, Nacken- und Dekolletépflege mit verschiedenen Methoden anwenden.								
5.6.6	kosmetische Behandlungen und Straffungsbehandlungen für Gesicht, Hals und Dekolleté, zB an der Mundpartie, Augenpartie oder bei hochgelagerten Äderchen durchführen.								
5.6.7	zu kosmetischen Zwecken Massagen im Bereich des Gesichtes, Halses, Nackens und Dekolletés durchführen.								
5.6.8	zu kosmetischen Zwecken Lymphdrainagen im Bereich des Gesichtes, Halses und Dekolletés durchführen.								
5.6.9	Aromaanwendungen durchführen.								
5.6.10	die Grundlagen des kosmetischen Antiagings darstellen und kosmetische Antiaging-Behandlungen durchführen.								
5.6.11	Schlankheits-, Straffungs- und Cellulitebehandlungen am ganzen Körper durchführen.								
5.6.12	die Durchführung von Behandlungen mittels Wasser, Licht, Wärme, Kälte und Strom erklären und bei der physikalischen Schönheitspflege anwenden.								
5.6.13	einen Überblick über die apparative Kosmetik, insbesondere die Microdermabrasion, Laserbehandlung, Iontophorese, Hochfrequenzbehandlung, Interferenzstrombehandlung, Dermabrasion, Ultraschallbehandlung, Ozonbehandlung, Microneedling sowie Behandlung mit Farblichtgeräten geben und apparative Kosmetikbehandlungen durchführen.								
5.6.14	einen Überblick über die Nanokosmetik geben.								
5.6.15	pflegende, straffende und formende Ganzkörperanwendungen durchführen.								
5.7 Dekorative Kosmetik									
Die auszubildende Person kann...									
5.7.1	die Grundlagen der Farb- und Stilberatung sowie der Grund- und Mischfarben, Farbharmonien und Farbkontrasten erklären.								

5.7.2	dekorative Kosmetik im Bereich des Tages- und Abend-Make-ups anwenden.									
5.7.3	dekorative Kosmetik im Bereich des Abend-Make-ups für besondere Anlässe und des Fantasie-Make-ups anwenden sowie Spezialschminktechniken wie zB Camouflage durchführen.									
5.7.4	die Grundlagen der Visagistik und des Body-Paintings darstellen.									
5.7.5	die Grundlagen des Permanent-Make-ups darstellen.									
5.8 Haare, Augenbrauen und Wimpern										
Die auszubildende Person kann...										
5.8.1	Wimpern- und Brauenbehandlungen durchführen, insbesondere pflegen, färben und formen.									
5.8.2	die Grundlagen des Anbringens von künstlichen Wimpern darstellen.									
5.8.3	einfache kurzfristige Veränderungen der Haare im Rahmen von kosmetischen Behandlungen durchführen.									
5.8.4	die Grundlagen verschiedener Haarentfernungsmethoden erklären.									
5.8.5	Haare am ganzen Körper mit unterschiedlichen Haarentfernungsmethoden, wie zB mittels Heißwachs, Zuckerpaste, Haarentfernungsgaräten, IPL, Laser entfernen.									
5.9 Maniküre										
Die auszubildende Person kann...										
5.9.1	Hände und Nägel pflegen (Maniküre), insbesondere in Form feilen.									
5.9.2	Hand- und Armbehandlungen, wie zB Handpackungen, Handmodellage oder Paraffinpackungen durchführen sowie Hände massieren.									
5.9.3	Fingernägel unter Berücksichtigung des Kundenwunsches und unter Anwendung aktueller Lackiermethoden lackieren (zB mit UV-härtenden Nagellacken).									
5.9.4	die Grundlagen des Nageldesigns sowie des Herstellens von Acryl- und Gelnägeln beschreiben.									
5.9.5	unterschiedliche Nageldesigns gestalten.									
5.9.6	Acryl- oder Gelnägel herstellen und auffüllen (Refill).									
5.9.7	Nagelmodellagen durchführen.									
6 Kundenberatung und Verkauf										
6.1 Kundenberatung										
Die auszubildende Person kann...										
6.1.1	Kunden und Kundinnen über die angebotenen Dienstleistungen informieren.									
6.1.2	die Bedürfnisse und Wünsche der Kunden und Kundinnen unter Einsatz entsprechender Fragemethoden feststellen (Bedarfsanalyse).									
6.1.3	Kunden und Kundinnen in Fragen der Kosmetik anforderungs- und bedarfsbezogen beraten.									
6.1.4	Kunden und Kundinnen über Möglichkeiten der Abrechnung von Leistungen mit Versicherungen informieren.									

6.1.5	die betriebliche Kundendatei (mit kundenbezogenen Behandlungsdaten) unter Beachtung des Datenschutzes (Datenschutz-Grundverordnung) führen.								
6.1.6	vorbeugende Maßnahmen zur kosmetischen Gesunderhaltung der Gefäße, der behandelten Körperpartien vermitteln und die Bedeutung von Verhaltensmaßnahmen zur Erhaltung des Behandlungsergebnisses erklären.								
6.1.7	die Bedeutung von Verhaltensmaßnahmen zur Erhaltung des Fußpflegeergebnisses wie zB das Tragen von Einlagen oder passenden Schuhen sowie des kosmetischen Behandlungsergebnisses vermitteln.								
6.1.8	die Grundlagen der Fußgymnastik und deren Durchführung erklären.								
6.1.9	bei Kalkulationen von betrieblichen Leistungen (zB Behandlungen) mitwirken.								
6.1.10	übliche Anfragen von Kunden und Kundinnen zu Angeboten bearbeiten.								
6.1.11	Verkaufsgespräche führen.								
6.1.12	entscheiden, welche zusätzlichen Serviceleistungen oder Artikel (zB Gutscheine) sich situationsbezogen als Zusatzverkauf eignen und diese anbieten.								
6.1.13	einfache Beratungsgespräche in englischer Sprache führen.								
6.1.14	bei Beschwerden und Reklamationen angemessen reagieren und Schritte zur Konfliktbewältigung einleiten, zB Vorgesetzte, hinzuziehen.								
6.2 Kundenverwaltung, Kundenbindung und Verkaufsförderung									
Die auszubildende Person kann...									
6.2.1	Kundentermine koordinieren.								
6.2.2	bei der Terminplanung mitwirken und Terminabsagen berücksichtigen.								
6.2.3	branchenspezifische Maßnahmen zur Kundenakquisition und Kundenbindung darstellen.								
6.2.4	bei der Umsetzung betrieblicher werbe- und verkaufsfördernder Maßnahmen mitwirken.								
6.3 Servicebereich Kassa									
Die auszubildende Person kann...									
6.3.1	Zahlungseingänge und -ausgänge ordnungsgemäß erfassen.								
6.3.2	die im Betrieb akzeptierten Zahlungsmittel auf ihre Echtheit und Gültigkeit überprüfen.								
6.3.3	Zahlungsvorgänge mit dem im Betrieb verwendeten Kassasystem unter Beachtung der damit verbundenen betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen abwickeln.								
6.3.4	den Kassastand überprüfen.								
6.3.5	den Tagesumsatz ermitteln und den Kassaabschluss durchführen.								

Falls zutreffend, Angabe welche Berufsbildpositionen (BBP) über Kurse oder über Ausbildungsverbundmaßnahmen vermittelt werden:

BBP:			
von: bis:			
Kursunternehmen / Verbundbetrieb			

BBP:			
von: bis:			
Kursunternehmen / Verbundbetrieb			

Zusätzliche Maßnahmen in der Ausbildung

Nachhilfe			
Coaching/Mediation			
Kurse/Seminare/Workshops			
Prüfungsvorbereitung			

Durchgeführte Abstimmungsgespräche

	Datum	Unterschrift Ausbilder	Unterschrift Lehrling
1. Lehrjahr			
2. Lehrjahr			
3. Lehrjahr			
4. Lehrjahr			